



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0403(NLE)

15637/23
ADD 1

POLCOM 278
FDI 32

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 708 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 708 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 708 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2023
COM(2023) 708 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist

ANLAGE

Entwurf

BESCHLUSS Nr. [.../...] DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES

vom [Datum]

zur Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten CETA-Ausschusses vom 29. Januar 2021,

unter Hinweis auf die in Abschnitt 6 des Gemeinsamen Auslegungsinstruments dargelegte gemeinsame Auffassung,

in dem Bestreben, die Absichten der Vertragsparteien nach Kapitel 8 in Bezug auf Artikel 8.10 (gerechte und billige Behandlung) und Anhang 8-A (indirekte Enteignung), Artikel 8.9 Absatz 1 (Investitionen und Regulierungsmaßnahmen) und Artikel 8.39 Absatz 3 (endgültiger Urteilsspruch) weiter zu präzisieren —

BESCHLIEßT:

1. **Faire und angemessene Behandlung**

Es wird klargestellt, dass Artikel 8.10 folgendermaßen auszulegen ist:

- (a) Die Liste der Tatbestände in Artikel 8.10 Absatz 2 ist erschöpfend;
- (b) eine Klage wegen Rechtsverweigerung nach Artikel 8.10 Absatz 2 Buchstabe a setzt voraus, dass die lokalen Rechtsmittel zuvor ausgeschöpft wurden, es sei denn, es stehen nach vernünftigem Ermessen keine lokalen Rechtsmittel zur Verfügung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bieten könnten, oder die lokalen Rechtsmittel bieten keine angemessene Möglichkeit für einen solchen Rechtsbehelf.

Bei der Klärung der Frage, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt, sollte das Gericht berücksichtigen, dass es kein Berufungsgericht für innerstaatliche Gerichtsentscheidungen ist, und sich nicht mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen befassen.

- (c) Damit ein Verstoß in Form einer Rechtsverweigerung oder eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlicher Verfahren im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe a bzw. b vorliegt, muss es in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu einem unangemessenen und außergewöhnlichen Verfahrensverlauf gekommen sein, der den grundlegenden international anerkannten Standards für Rechtspflege und rechtsstaatliche Verfahren nicht entspricht und nach dem allgemeinen Rechtsempfinden schockierend oder überraschend ist, etwa durch eine Verweigerung

des Zugangs zu Gerichten oder der Vertretung vor Gericht ohne Begründung, durch Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, durch eine diskriminierende Behandlung seitens der Gerichte, durch eindeutig parteiische oder korrupte Richter oder durch vollständige oder ungerechtfertigte Intransparenz der Verfahren, beispielsweise infolge einer unterlassenen Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens oder der Gründe für die Entscheidung.

- (d) Eine Maßnahme ist offenkundig willkürlich im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe c, wenn ersichtlich ist, dass sie – etwa im Falle einer auf Vorurteilen oder Voreingenommenheit und nicht auf Gründen oder Tatsachen beruhenden Maßnahme – in keinem vernünftigen Zusammenhang mit einem legitimen politischen Ziel steht.
- (e) Es wird klargestellt, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen eine „gezielte Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder religiöser Überzeugung“ im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe d darstellt, wenn durch die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen ein Investor durch eine unterschiedliche Behandlung aus nicht legitimen Gründen wie Geschlecht, ethnische Herkunft oder religiöse Überzeugung ausscheidet. Artikel 8.10 Absatz 2 Buchstabe d ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien an der Gewährung einer bevorzugten Behandlung zwecks Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder von ethnischen Gruppen oder anderweitiger Bekämpfung der Unterrepräsentation sozioökonomisch benachteiligter Gruppen gehindert werden.
- (f) Damit eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen eine „missbräuchliche Behandlung von Investoren wie Nötigung, Zwang und Schikane“ im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe e darstellt, muss ein schwerwiegendes Fehlverhalten einer Vertragspartei festgestellt worden sein. Bei der Entscheidung darüber können relevante Erwägungen wie die Schädigung oder drohende Schädigung des Investors einfließen, etwa die Frage, ob die vorgebliche Schikane oder der vorgebliche Zwang wiederholt oder andauernd ausgeübt wurde, sowie die Gründe für das Handeln der Vertragspartei, etwa die Frage, ob die Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse handelten oder ein Machtmissbrauch vorlag.
- (g) Gemäß Artikel 8.10 Absatz 4 dürfen gegenüber einem Investor abgegebene Erklärungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Feststellung eines Verstoßes gegen eine faire und billige Behandlung im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 relevant sind. Erklärungen können keine berechtigten Erwartungen begründen, wenn ein umsichtiger und sachkundiger Investor sich bei der Investition vernünftigerweise insbesondere deshalb nicht auf die Erklärungen verlassen hätte, weil die Erklärungen nicht hinreichend spezifisch und eindeutig waren oder nicht den erforderlichen Grad an Förmlichkeit aufwiesen, wie dies bei einer schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei der Fall wäre.

2. Indirekte Enteignung

- (h) Es wird klargestellt, dass eine indirekte Enteignung nur dann vorliegt, wenn dem Investor die Verwendung und Nutzung seiner Investition oder die Verfügung darüber auf radikale Weise – so als ob die damit verbundenen Rechte nicht mehr bestünden – entzogen wurde.
- (i) Bei der Beurteilung der „Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen“ im Sinne des Anhangs 8-A Nummer 2 Buchstabe b ist zu berücksichtigen, ob der Eingriff in das Eigentumsrecht vorübergehender – in diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass dieser einer indirekten Enteignung gleichkommt – oder

dauerhafter Natur ist, obwohl allein der dauerhafte Charakter einer Maßnahme nicht beweist, dass es zu einer indirekten Enteignung kam.

- (j) Unter den „klaren und vernünftigen Erwartungen, die mit der Investition verbunden sind“ gemäß Anhang 8-A Absatz 2 Buchstabe c sind die Erwartungen zu verstehen, die ein umsichtiger und sachkundiger Investor vernünftigerweise hätte hegen können und die der Investition zugrunde gelegt wurden. Es wird klargestellt, dass die Frage, ob die von einem Investor mit einer Investition verbundenen Erwartungen vernünftig sind, soweit relevant von Faktoren wie etwaigen bindenden schriftlichen Zusicherungen des Staates an den Investor, von Art und Umfang staatlicher Regulierung oder dem Potenzial für staatliche Regulierung im jeweiligen Sektor abhängt.
- (k) Die Auswirkungen einer Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen erscheinen „offenkundig überzogen“ im Sinne des Anhangs 8-A Nummer 3, wenn sie angesichts der angestrebten politischen Ziele eindeutig und offensichtlich überzogen sind.
- (l) Es wird klargestellt, dass Maßnahmen einer Vertragspartei, die zum Schutz berechtigter Gemeinwohlziele gemäß Anhang 8-A Absatz 3 konzipiert und angewendet werden, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen oder künftigen Folgen einschließen. Solche Maßnahmen stellen keine indirekte Enteignung dar, es sei denn, sie sind angesichts der angestrebten politischen Ziele eindeutig und offensichtlich überzogen.

3. Klimawandel

- (m) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele im Bereich des Umweltschutzes gemäß Artikel 8.9 Absatz 1 im öffentlichen Interesse Regelungen zu erlassen, auch durch Maßnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen oder künftigen Folgen.
- (n) Bei der Auslegung der Bestimmungen des Investitionskapitels trägt das Gericht den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen einschließlich des Übereinkommens von Paris gebührend Rechnung. Insbesondere sollten die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 8 in einer Weise ausgelegt werden, die die Fähigkeit der Parteien unterstützt, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen umzusetzen, indem sie Maßnahmen erlassen oder beibehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen und künftigen Folgen konzipiert und angewendet werden.

4. Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass dieses Abkommen nach Artikel 28.6 CETA nicht dahin gehend auszulegen ist, dass es Kanada und die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die die betreffende Vertragspartei für erforderlich hält, um in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu schützen; dies schließt auch Maßnahmen mit Auswirkungen auf Investoren oder ihre Investitionen ein.

5. Schutz der Grundrechte

Es wird klargestellt, dass das in Artikel 8.9 Absatz 1 CETA erwähnte Recht der Vertragsparteien, zur Erreichung legitimer politischer Ziele Regelungen zu erlassen, Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte umfasst, wie sie in der am 10. Dezember 1948 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind.

6. Berechnung des in Geld bemessenen Schadensersatzes aufgrund von Ansprüchen von Investoren

Es wird Folgendes klargestellt: In Geld bemessener Schadensersatz nach Artikel 8.39 Absatz 3

- (o) darf den vom Investor oder gegebenenfalls vom gebietsansässigen Unternehmen erlittenen Verlust (Wert vom Tag des Verstoßes) nicht übersteigen;
- (p) er darf nur Verluste oder Schäden widerspiegeln, die durch den Verstoß verursacht wurden oder als Folge des Verstoßes entstanden sind, und
- (q) er wird mit hinreichender Sicherheit bestimmt und darf weder spekulativ noch hypothetisch sein.

Das Gericht berechnet den in Geld bemessenen Schadensersatz nur auf der Grundlage der Vorbringen der Streitparteien und berücksichtigt gegebenenfalls

- (r) vorsätzliches oder fahrlässiges Mitverschulden,
- (s) unterlassene Minderung oder Verhinderung von Schäden,
- (t) für dieselbe Schädigung bereits erhaltene Schadensersatz- oder Entschädigungszahlungen einschließlich Entschädigungen im Rahmen einer innerstaatlichen Regelung oder
- (u) Rückerstattungen von Vermögenswerten oder die Aufhebung oder Änderung der Maßnahme.

Geschehen zu ... am ...

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

Die Ko-Vorsitzenden